



Standeskommissionsbeschluss über den Vollzug der Schall- und Laserverordnung

vom 22. Januar 2008 (Stand 22. Januar 2008)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 12 der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) vom 28. Februar 2007,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Vollzug der Schall- und Laserverordnung obliegt dem Bau- und Umweltschutzdepartement, soweit dieser Beschluss nicht eine andere Behörde als zuständig bezeichnet.

Art. 2

¹ Die wegen wiederholtem Verstoss gegen die Schall- und Laserverordnung allenfalls erforderliche Einrichtung einer elektronischen Schallüberwachung oder -begrenzung gemäss Art. 15 Abs. 3 der Schall- und Laserverordnung wird auf Antrag des Bau- und Umweltschutzdepartementes vom Justiz-, Polizei- und Militärdepartement angeordnet.

Art. 3

¹ Die Kontrolle der Einhaltung der Verordnungsvorschriften durch die Veranstalter können vertraglich Dritten übertragen werden. Diesbezügliche Verträge bedürfen der Genehmigung des Bau- und Umweltschutzdepartementes.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss tritt nach der Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
22.01.2008	22.01.2008	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	22.01.2008	22.01.2008	Erstfassung	-